



Geburt eines deutschen Staatsangehörigen in Thailand

Die nachstehenden Hinweise sollen auch darüber informieren,
unter welchen Voraussetzungen dem Kind ein deutscher Reisepass erteilt werden kann.

1) Deutsche Staatsangehörigkeit

Ein im Ausland geborenes Kind erhält automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn seine Mutter deutsche Staatsangehörige ist.

Wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist, erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nur dann automatisch, wenn die Eltern bei Geburt miteinander verheiratet waren. Sofern die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist zunächst eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Eine Eintragung als Vater in die thailändische Geburtsurkunde ist nicht ausreichend. Weitere Hinweise zum Thema Vaterschaftsanerkennung finden Sie im entsprechenden [Merkblatt](#).

Sollten die Eltern nach Geburt des Kindes geheiratet haben, erhält das Kind nur dann durch die Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eheschließung in Thailand erfolgt ist, das Kind im Heiratsprotokoll aufgeführt wird und der Ehemann auch als Vater in die thailändische Geburtsurkunde des Kindes eingetragen wurde. In allen anderen Fällen ist die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem oder thailändischem Recht erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Sollte der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren worden sein, erhält das im Ausland geborene Kind nur die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn eine Geburtsanzeige bei der Botschaft abgegeben wird, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2) Namensführung

Die Namensführung des Kindes richtet sich für den deutschen Reisepass nach deutschem Recht und kann von der Namensführung in der thailändischen Geburtsurkunde abweichen.

In diesem Zusammenhang existieren im deutschen Namensrecht die folgenden Konstellationen:

1) Sofern die Eltern eines Kindes bei Geburt verheiratet sind und im Rahmen der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben, führt das Kind diesen Namen automatisch als Geburtsnamen.

2) Wenn die Eltern bei Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind und keinen gemeinsamen Ehenamen führen, muss zunächst eine Namensklärung oder Geburtsanzeige (= Nachbeurkundung der Geburt) für das Kind abgegeben werden (s. Punkt 3). Dies gilt auch, wenn die Kindesmutter nachträglich und einseitig den Familiennamen des Ehemannes angenommen hat.

3) Sofern die Eltern eines Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet sind, führt das Kind den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen. Möglicherweise anderslautende Eintragungen in eine thailändische Geburtsurkunde sind vor diesem Hintergrund unbeachtlich. Sofern eine abweichende Namensführung gewünscht wird (z.B. wenn das Kind den Namen des Vaters führen soll), kann eine entsprechende Namensklärung oder Geburtsanzeige (= Nachbeurkundung der Geburt) für das Kind an der Botschaft abgegeben werden. Diese Erklärung zum Nachnamen des Kindes wird wirksam, sobald ein

deutsches Standesamt die gewählte Namensführung bestätigt. Dieses Verfahren kann, abhängig vom zuständigen deutschen Standesamt, mehrere Monate bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen auch mehrere Jahre) in Anspruch nehmen.

3) Nachbeurkundung der Geburt (Geburtsanzeige)

Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann die Geburt auf Antrag im Geburtenregister des zuständigen deutschen Standesamts nachbeurkundet werden. Das Kind bzw. die sorgeberechtigten Antragsteller erhalten im Ergebnis eine deutsche Geburtsurkunde, die dem Kind Behördengänge im deutschen Rechtsbereich erheblich erleichtert.

Eine Frist zur Nachbeurkundung der Geburt existiert grundsätzlich nicht. Allerdings muss für Kinder, die im Ausland geboren wurden und deren Eltern nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurden, die Beurkundung der Geburt innerhalb eines Jahres nach Geburt beantragt werden, damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhält (§ 4 StAG).

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnhaft war) die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils. Wenn kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland mehr besteht, ist das Standesamt am letzten Wohnort des Kindes oder des Antragsstellers in Deutschland zuständig.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt kann mit unten stehenden Anlagen bei der Botschaft gestellt werden und wird von der Botschaft an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Alle Unterlagen sind im Original bei Antragstellung an der Botschaft vorzulegen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer deutschen Übersetzung eines [anerkannten Übersetzungsbüros](#) zu versehen.

Die folgenden Unterlagen werden in jedem Fall benötigt und sind der Botschaft vor einer Terminvereinbarung zunächst per E-Mail zur Verfügung zu stellen

- vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- thailändische Geburtsurkunde des Kindes *
- ggf. bisheriger Ausweis des Kindes
- Reisepässe der Eltern
- Geburtsurkunden beider Eltern *
- Geburtsurkunden evtl. vorhandener Geschwisterkinder*
- Abmeldebescheinigung (sofern im deutschen Pass ein ausländischer Wohnort eingetragen ist)
- ggf. Verleihungsurkunde über die Führung eines akademischen Grades

Wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind, ist zusätzlich vorzulegen:

- Heiratsurkunde der Eltern *
- bei erfolgter Eheschließung in Thailand: Heiratsprotokoll *

Wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet waren, ist zusätzlich vorzulegen:

- Urkunde über Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung oder Nachweis über Legitimation nach thailändischem Recht * (s. Merkblatt „[Vaterschaftsanerkennung](#)“, eine Eintragung eines Vaters in der thail. Geburtsurkunde ist nicht ausreichend)
- Ledigkeits-/Familienstandnachweis der Mutter, die den Zeitpunkt der Geburt des Kindes umfasst, vom Zentralregisteramt in Bangkok *
falls die Mutter keine thail. Staatsangehörige ist, kontaktieren Sie bitte vorab die Botschaft
- Wenn die Mutter vor dem Jahr 1985 geboren wurde, zusätzlich:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der Mutter, die den Zeitpunkt der Geburt des Kindes umfasst, vom Bezirksamt des Wohnorts der Mutter *

War die Mutter schon einmal verheiratet und ist diese Ehe aufgelöst worden, sind zusätzlich vorzulegen:

a) bei gerichtlicher Ehescheidung:

Heiratsurkunde und Heiratsprotokoll der geschiedenen Ehe, das Scheidungsurteil und das Scheidungsprotokoll* (unter Umständen ist die [Anerkennung der Ehescheidung](#) erforderlich)

b) bei vereinbarter (Privat-) Scheidung:

Heiratsurkunde und Heiratsprotokoll der geschiedenen Ehe, die Scheidungsurkunde und das Scheidungsprotokoll (unter Umständen ist die [Anerkennung der Ehescheidung](#) erforderlich) *

c) bei Eheauflösung durch Tod des früheren Ehegatten:

Heiratsurkunde und Heiratsregistereintrag, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten *

Bei mehreren Vorehen sind diese Unterlagen für jede Vorehe vorzulegen.

Im Einzelfall können weitere Urkunden erforderlich sein. Die erforderliche Übersetzung der thailändischen Urkunden durch einen vereidigten Übersetzer kann in Thailand oder in Deutschland erfolgen. Wegen unterschiedlicher Transkription aus der thailändischen Sprache ist es sinnvoll, alle Urkunden durch einen Übersetzer übersetzen zu lassen, um einheitliche Schreibweise sicher zu stellen. Übersetzungen in die englische Sprache und Übersetzungen von nicht in Deutschland vereidigten Dolmetschern werden von der Botschaft nicht akzeptiert.

Das zuständige Standesamt kann die Legalisation der ihm vorgelegten ausländischen Urkunden verlangen. Die Botschaft empfiehlt daher ausländische öffentliche Urkunden in legalisierter Form vorzulegen, um möglichen späteren Nachforderungen vorzubeugen. Für die Legalisation thailändischer Urkunden informieren Sie sich bitte auf dem gesonderten [Merkblatt](#) der Botschaft.

4) Passbeantragung

Im Anschluss an den Nachbeurkundungsantrag (Geburtsanzeige) kann in der Botschaft ein Reisepass für das Kind beantragt werden. Entweder ein Kinderreisepass (1 Jahr gültig) oder ein regulärer Reisepass (6 Jahre gültig).

Zur Beantragung ist die Vorsprache beider sorgeberechtigten Eltern sowie des Kindes in der Botschaft erforderlich.

Für die Passbeantragung sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen ein [Passantrag](#) und ein [Passbild](#) neueren Datums notwendig.

Die Bearbeitungsdauer beträgt 4-6 Wochen für einen Reisepass (im Expressverfahren ca. 2-3 Wochen) und 1-2 Arbeitstage für einen Kinderreisepass. Die Passstelle bemüht sich, die Kinderreisepässe noch am selben Tag der Antragstellung auszustellen. Dies ist technisch aber nicht immer möglich.

5) Termin

Geburtsanzeige und Passantrag können gleichzeitig bei der Botschaft gestellt werden. Dazu sind entsprechende Terminvereinbarungen erforderlich. Bitte wenden Sie sich zwecks Terminvereinbarung per E-Mail an die Botschaft (info@bangkok.diplo.de). Ihrer E-Mail sollten die ausgefüllten Anträge für die Geburtsanzeige und den (Kinder-)Reisepass sowie die oben genannten benötigten Unterlagen als Scan beigefügt werden (PDF-Dateien, max. 8 MB pro E-Mail). Eine Beantragung zu den allgemeinen Schalteröffnungszeiten der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft ist nicht möglich.

6) Gebühren

Bei der Botschaft fallen folgende Gebühren an:

- für Unterschriftsbeglaubigungen bei namensrechtlichen Erklärungen 79,57 Euro (Gebühr nach 5.1.1)
- falls keine namensrechtliche Erklärung nötig ist, beträgt die Gebühr 56,43 Euro (Gebühr nach 5.1.2)
- für die Fertigung und Beglaubigung von Fotokopien eines Schriftstücks 24,59 Euro (Gebühr nach 5.1.3)
- Passgebühr (siehe [Gebührenübersicht](#))

Die Gebühren sind zahlbar in bar in Thai Baht zum jeweiligen Zahlstellenkurs der Botschaft. Es werden Zahlungen mit Bargeld akzeptiert; die Passgebühren können auch mit Kreditkarte (Visa, Mastercard – Transaktion in Euro) beglichen werden. Aufgrund gelegentlich auftretender, technischer Probleme, die nicht von der Botschaft zu beeinflussen sind, kann die Möglichkeit einer Kreditkartenzahlung nicht garantiert werden.

Die Nachbeurkundung der Geburt durch das zuständige deutsche Standesamt ist ebenfalls gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für den Eintrag im Geburtenregister und die Ausstellung von Geburtsurkunden werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben. Antragsteller erhalten hierzu einen gesonderten Gebührenbescheid vom jeweils zuständigen Standesamt. Die Standesamtsgebühren sind anschließend auf das angegebene Konto zu überweisen und können nicht an der Botschaft beglichen werden.

Die Bearbeitungsdauer ist vom jeweils zuständigen deutschen Standesamt abhängig. Die Botschaft hat hierauf keinen Einfluss.

Seit dem 01. Januar 2020 können Erstpassanträge und damit verbundene Anträge auf Nachbeurkundung der Geburt und Namensklärungen grundsätzlich nur noch an der Botschaft Bangkok gestellt werden. **Eine Beantragung bei den Honorarkonsuln ist in der Regel nicht mehr möglich.**

Deutsche Personenstandsurkunden können beim zuständigen deutschen Standesamt beantragt werden.

Zur Anerkennung ausländischer Urkunden ist abhängig vom Ausstellungsstaat eine Apostille oder Legalisation erforderlich. Bitte informieren Sie sich auf der [Webseite der deutschen Auslandsvertretung](#) im Staat, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, über die Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind, müssen mit einer Übersetzung von einem [vereidigten Dolmetscher](#) eingereicht werden.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.